Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 6

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

langung von zweckmäßigen und preiswerten Handtüchern aus Papierstoff ausgeschrieben. Hiebei wurden folgende Bedingungen gestellt: Der Papierstoff muß zähe genug sein, um bei Benützung nicht zu zerreißen; er muß wasseraufnahmefähig sein, um bei Benützung nicht zu erweichen. Ferner darf der Papierstoff beim Falten nicht brechen. Die festgesetzten Preise wurden den betreffenden Bewerbern vom Preisgericht zuerkannt. Man kann dieser Neuerung eine gewisse Bedeutung nicht absprechen.

Nach Meldungen englischer Blätter ist eine Fabrik der Londoner City mit Versuchen beschäftigt, auch Kleidungsstücke aus Papier herzustellen.

Micro-Soieries.

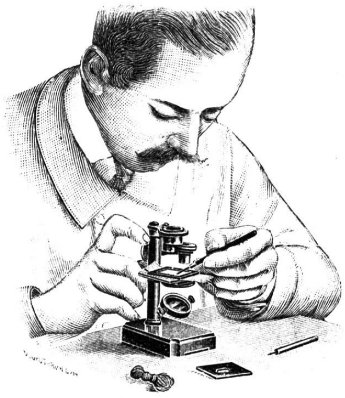

Das vollkommenste und zweckdienlichste Mikroskop zur Untersuchung von Geweben u. Textilmaterialien ist das von Optiker J. Gambs in Lyon hergestellte „Micro-Soieries". Preis des Instrumentes mit drei Linsen für 10, 20 und 40fache Vergrößerung Fr. 60. Nähere Angaben sind durch den Vertreter, Fritz Kaeser, Metropol, Zürich, erhältlich.

Patent-Ausbeutung.

Die Inhaber des schweizer. Patentes Nr. 52,389 vom 19. Mai 1910 auf: «Zwirnmaschine mit einer mit Zungen zum Erfassen der Fäden versehenen, rotierenden Leitwalze» wünschen das Patent zu verkaufen, in Lizenz zu geben oder anderweitige Vereinbarungen für die Fabrikation in der Schweiz einzugehen. Anfragen befördert das Patentanwalts-Bureau **H. Kirchhofer** vormals Bourry-Séquin & Co., Löwenstraße 51, Zürich 1. 1205

Obermeister **gesucht,** als Leiter einer mechan. Seidenweberei für uni, Wechsel u. Jacquard. Offerten sub Chiffre **1208** an die Exped. ds. Bl.

Infolge Todesfall

zu verkaufen kleinere, best eingerichtete Seidenzwirnerei mit konstanter Wasserkraft. Prächtiges Umgelände könnte miterworben werden. Nur für kapitalkräftige Reflektanten.
Offerten unter Chiffre **1204** an die Exped. des Blattes.

Zu kaufen gesucht
die Dekompositions- und Theoriebücher
von einem Schüler der zürcher. Seidenwebschule. 1206
Auskunft bei der Expedition.

Wegen der Charfreitag- und Osterfeiertage musste der Druck der „Mitteilungen über Textil-Industrie" leider eine Verspätung erleiden, was wir güt. zu entschuldigen bitten.

Die Expedition.

Lageristin

welche im Musterschneiden, sowie Staben, Legen und Decreusieren bestens vertraut ist, **sucht** gestützt auf Ia. Zeugnis, **Stelle** in Zürcherhaus.
Gefl. Offerten unter **A. B. 1207** an die Exped. d. Blattes.

Handwebstühle

einige gebrauchte für Erstellung leichterer Artikel
zu kaufen gesucht.
Offerten unter Chiffre **1209 Z. A.** an die Exped. d. Bl.

Der moderne Betriebsleiter und Werkmeister.

Ueber dieses Thema sind in der deutschen «Werkmeisterzeitung» aus den beteiligten Kreisen eine Anzahl Veröffentlichungen erschienen. Eine der interessantesten ist die folgende, in der in großzügiger Weise die Stellung des Werkmeisters als Mitarbeiter des Betriebsleiters erfaßt und damit dem Kern des ganzen Problems näher getreten wird.

Wie soll das Verhältnis eines Betriebsleiters zu den neben ihm arbeitenden Werkmeistern beschaffen sein? Hierüber möchte ich einiges sagen.

Mancher Werkmeister sieht in dem Betriebsleiter seinen natürlichen Feind, und nur wenige verstehen anscheinend die ganz verschiedenartige Stellung beider Kategorien. Es ist doch in der Regel so, und es muß so sein, daß dem Betriebsleiter die verantwortliche Leitung des gesamten Betriebes, oder in Großbetrieben eines Teiles desselben übertragen wird. Er wird aber auch in einem mittleren Betriebe nicht in der Lage sein, sich um jede Einzelheit selbst zu kümmern. Deshalb steht über den einzelnen Abteilungen der Werkmeister. Diesem nun das richtige Verantwortlichkeitsgefühl zum Bewußtsein zu bringen und ihn nicht bloß als mechanischen Mitarbeiter zu haben, muß eine der vornehmsten Aufgaben des Betriebsleiters sein.

Jeder Meister muß auf seinem Posten mit ganzer Freudigkeit arbeiten, und die darf ihm nicht durch allerlei Kleinlichkeiten unterbunden werden. Nach den von mir gemachten Erfahrungen ist es für den gesamten Betrieb von größtem Vorteil, wenn dem Abteilungsmeister ein möglichst großes Maß von Selbständigkeit gegeben wird. Er muß die Verteilung der Arbeiten selbst in der Hand haben, da er durch ständige Fühlungnahme mit den Arbeitern am besten beurteilen kann, wer sich für die Ausführung einer bestimmten Arbeit eignet. Hier soll der Betriebsleiter sich nicht kurzerhand über die Maßnahmen des Meisters hinwegsetzen, sondern erst dann, wenn es besondere Umstände erfordern, wozu auch gehören kann, daß der betr. Meister kein Dispositionstalent hat.

Eine der wichtigsten Aufgaben eines Betriebsleiters ist es, dafür Sorge zu tragen, daß alle vorhandenen Einrichtungen möglichst ausgenutzt werden. Er gibt an, welche Artikel ausgeführt werden sollen, eben unter Berücksichtigung der vorhandenen Einrichtungen. Im übrigen muß er andauernd darauf bedacht sein, den Betrieb rentabel zu gestalten. Und das kann er am besten, wenn er an Hand der einzelnen Ergebnisse feststellt, in welchem Betriebsteil auf den Kopf des Arbeiters noch mehr geleistet werden kann. Zu dieser Beurteilung gehört neben reicher Erfahrung eine genaue Beobachtung des gesamten Betriebes und der Verhältnisse der einzelnen Abteilungen zueinander in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit. Er muß es herausfinden, wenn es irgendwo nicht klappt, und durch entsprechende Maßnahmen die festgestellten Hindernisse beseitigen. Er darf sich auch dann nicht in seinen Maßnahmen beirren lassen, wenn etwa einer seiner Mitarbeiter

glaubt, es ließe sich nicht mehr erreichen. Oft liegt ein Hemmnis nur in einer Kleinigkeit, die einem vollbeschäftigten Meister gar nicht zum Bewußtsein kommt. Der Betriebsleiter muß, wenn er seine Stelle ausfüllen will, der Kopf des Betriebes sein, wogegen der Abteilungsmeister mehr die ausführende Hand ist. Das sind freilich Binsenwahrheiten, aber gerade das nächstliegende wird oft am wenigsten beachtet.

Soll aber ein Betrieb leistungsfähig sein, dann bedarf es vor allem eines wirklichen Handinhandarbeitens. Durch ein Nebeneinanderarbeiten hat noch kein Betrieb Nutzen gehabt. Jeder der Beteiligten muß wissen, daß er ein Teil von dem großen Ganzen ist und nicht das machen kann, was er will, ja nicht einmal immer das, was er für gut hält. Es wird da manchmal bei den verschiedenen Charakteranlagen eines nicht geringen Taktes des Betriebsleiters bedürfen, um ein erträgliches Handinhandarbeiten zu ermöglichen. Gewiß ist auch er Irrtümern unterworfen, und er darf sich keineswegs auf den Standpunkt stellen, daß seine Maßnahmen nun unfehlbar richtig sind. Wird er von seinem Mitarbeiter von der Haltlosigkeit seiner Meinung überzeugt, dann erfordert es das Interesse des ihm anvertrauten Ganzen, daß er nicht auf seinen Kopf bestehen bleibt, sondern: Das sind die Weisen, die vom Irrtum zur Wahrheit reisen!

Zweifellos wird hier wohl manchmal gefehlt, und das hat dann nur ungesunde Zustände im Gefolge. Sieht ein Meister ein, daß auf seine Ansichten gar keine Rücksicht genommen wird, zum offenbaren Schaden, dann wird sich einmal nach und nach eine gewisse Bitterkeit seiner bemächtigen, und ihm auch zuletzt noch das Interesse an der Ausgestaltung der Leistungsfähigkeit des Betriebes genommen. Er wird dann lediglich ein mechanischer Arbeiter. Das aber ist ein großer Schaden für den Betrieb, und jeder Betriebsleiter muß mit allen Mitteln zu verhüten suchen, daß seine Mitarbeiter das Denken verlernen oder für überflüssig halten. Wie manche Verbesserung in der Fabrikation ist schon durch einen einfachen Arbeiter veranlaßt worden, der neben seiner mechanischen Tätigkeit das Denken nicht vergaß. Nur wer mit offenem Auge seiner Arbeit nachgeht, ist wertvoll für einen Betrieb. An Schlafmützen in gewisser Beziehung ist sowieso kein Mangel.

Andererseits darf aber auch ein recht denkender Meister nicht außeracht lassen, daß der Betriebsleiter die Dinge viel besser beurteilen kann, wie er selbst, weil dieser eben Einsicht in alle Teile des Betriebes hat und das Verhältnis der einzelnen Zweige zueinander ganz anders übersehen kann, wie er, der immer nur an seiner Stelle, in seiner Abteilung nach dem Rechten zu sehen hat.

Absolutismus ist eine Beschränkung der freien Entwicklungsmöglichkeit, aber Anarchie, auch im kleinen, wirkt zerstörend.

Sieht der Betriebsleiter in den ihm unterstellten Meistern seine Mitarbeiter und nicht Knechte, und erkennt andererseits der Meister einen Betriebsleiter als Autorität an, dann wird das richtige Gleichgewicht leicht hergestellt sein, zum Wohle aller Beteiligten. Den Anordnungen des Betriebsleiters muß selbst dann von dem Meister Folge geleistet werden, wenn er auch noch nicht von ihrer Richtigkeit und Nützlichkeit überzeugt ist. Nie darf er etwa mit den Einwendungen kommen, das habe ich nun solange Jahre so gemacht, ich mache es auch weiter so und wie es mir paßt. Abgesehen davon, daß er durch einen solchen Standpunkt sehr leicht seine vielleicht jahrelang innegehabte Stellung verscherzt, sollte er bedenken, daß ein Betriebsleiter, der doch wohl in der Regel seine Erfahrungen in mehreren Fabriken gesammelt hat, und infolge dieser Erfahrungen und sonstiger Eigenschaften es vielleicht vom einfachsten Meister zum Betriebsleiter gebracht hat, doch wohl einen besseren Ueberblick über das hat, was zur Einführung geeignet ist.

Unterordnung muß sein, alle können nicht Leiter werden. Einer kann nur leitend tätig sein, und die anderen müssen sich dem anpassen. Wird dann die Leitung so ausgeübt, daß sie nicht abstößt, sondern anzieht, und der Leiter in dem Untergebenen seinen Mitarbeiter und nicht bloß Handlanger sieht, dann wird manche Klage über die «bösen» Betriebsleiter verstummen.

Sind nun der Betriebsleiter und seine Meister Mitglieder vom Werkmeister-Verband, dann darf nicht vergessen werden, daß die Kollegialität, die hier ausgeübt werden soll, doch auch ihre Grenzen hat. Mag sie außerhalb der Fabrikräume geübt werden, innerhalb derselben sind nur die Interessen des Betriebes maßgebend. Das wird aber leider manchmal nicht genug beachtet. Oft von beiden Teilen nicht. Immer aber wird es sich dann an dem oder jenem zu seinem Nachteil geltend machen.

Die Kündigung in der Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte.

In den «Amtlichen Mitteilungen» der Handelskammer zu Barmen sind mehrere Kaufmannsgerichtsurteile zusammengestellt, die sich mit Fragen der Kündigung befassen und für weiteste Kreise Interesse haben.

Bei Bestehen einer Kollektivprokura kann die Kündigung auch von einem der Kollektivprokuristen ausgesprochen werden, ohne daß es der Mitwirkung des anderen hierzu bedarf. (K. G. Hamburg.) — Wenn der Prinzipal dem Angestellten nach des letzteren Meinung zu einem falschen Termin kündigt, so hat dieser deshalb nicht das Recht, das Dienstverhältnis nun sofort aufzulösen. Tut er es, so erhält er nur bis zu dem Tage den Gehalt, an dem er die Arbeit einstellt. (K. G. Hamburg v. 28. Juli 1912.) — Eine Kündigung kann deswegen, weil sie nur von einem Geschäftsführer einer G. m. b. H. ausgeht, während nach dem Statut nur beide Geschäftsführer zusammen handeln können, nur unverzüglich angenommen werden. Wenn der Angestellte aus Unkenntnis dieser Bestimmung erst nach einigen Tagen den Erweis nicht formgiltiger Kündigung erhebt, so ist dies unbeachtlich. Die Kündigung gilt als genehmigt. (K. G. Berlin III vom 11. Juli 1912.) — Ausdrücke wie «Ich werde nicht kündigen», «Ihr Mann braucht sich nicht um Stellung zu bemühen, es wird ihm schon nicht gekündigt werden» sind Trostworte ohne Rechtsverbindlichkeit. Es kann trotzdem gekündigt werden, wenn die geschäftlichen Verhältnisse es bedingen. (K. G. Berlin V vom 17. Juli 1912.) — Mit aushilfsweise beschäftigten Handlungsgehilfen ist die Vereinbarung einer täglichen Kündigung zulässig. Es handelte sich um einen Aushilfsbuchhalter, der zunächst vom 15. April bis 30. April angenommen, an diesem Tage aber verabschiedet wurde. (K. G. Hamburg vom 4. Juni 1912.)

Die „sofortige" Entlassung — nach drei Wochen.

Dem Wortsinne zufolge wird man unter einer „sofortigen" Entlassung gemeinhin eine plötzliche Lösung des Dienstverhältnisses verstehen, bei der das Ausscheiden des Gehilfen aus den Diensten des Unternehmers der Entlassungserklärung unmittelbar auf dem Fuße folgt. In diesem Sinne hat auch bisher stets das Berliner Kaufmannsgericht entschieden. Auffallenderweise hat jetzt das Landgericht Breslau in der Berufungsinstanz einen von der bisherigen Praxis abweichenden Standpunkt eingenommen. In dem betreffenden Rechtsfall hatte die beklagte Firma dem Kläger, der Reisender bei ihr war, die plötzliche Entlassung am 8. September 1912 zuteil werden lassen, und zwar mit der Wirkung zum 30. September. Der Kläger, der gegen die Entlassung gleich

protestierte, wurde somit noch drei Wochen über den Tag der sofortigen Entlassung hinaus beschäftigt. Das Kaufmannsgericht Breslau sprach auf erhobene Klage dem Reisenden das geforderte Restgehalt zu, indem es ausführte, daß nach dem Handelsgesetzbuch eine sofortige Entlassung voraussetzt, daß das Vertragsverhältnis auch wirklich alsbald gelöst wird. Es könne sich hier immer nur um Stunden oder allerhöchstens einzelne Tage handeln. Auf die von der verurteilten Firma eingelegte Berufung hin hob das Landgericht das Urteil auf und wies den Reisenden mit seiner Forderung ab. Es sei unbedenklich, so heißt es in der Begründung, daß ein Arbeitgeber, der zur sofortigen Lösung des Dienstvertrages berechtigt ist, diese Kündigung auch zu Ende des Monats aussprechen darf. Die Rechte des Gehilfen werden dadurch nicht verletzt, im Gegenteil wird oft damit sogar sein Interesse gewahrt. Andererseits wird durch das hinausgeschobene Ausscheiden häufig ein Schaden abgewendet, der sonst entstehen würde, und für den der Angestellte ersatzpflichtig wäre.

Kaufmännische Agenten

In der **Vereinigung Berliner Agenten der Textilindustrie** sprachen der Syndikus Herr Rechtsanwalt Jacusiel und der Vorsitzende Eugen Herzberg über das Thema «Weshalb ist eine gesetzliche Bestimmung betreffs Vorlegung der Handelsbücher in Streitfällen notwendig?» Beide Referenten führten in überzeugender Weise aus, daß die jetzt im Agentenrecht enthaltene Lücke bezüglich des Rechts der Büchereinsicht geradezu den Betrug bei Provisionsabrechnungen begünstigte. Jeder Kaufmann, der für Treu und Glauben im Handelsverkehr sei, müsse die Forderung der Agentenvereine auf Ausfüllung dieser Lücke im Handelsgesetz unterstützen. Das Recht keines anderen werde durch diese Forderung beeinträchtigt, daher müsse diese Forderung gerade von den amtlichen Vertretungen des Handelsstandes auch befürwortet werden. Einstimmig wurde nachstehende Resolution angenommen:

«Die von der Vereinigung Berliner Agenten der Textilindustrie, E. V., einberufene und zahlreich besuchte Versammlung von Handelsagenten richtet an den Zentralverband deutscher Handelsagentenvereine, E. V., das Ersuchen, in eine erneute und besonders energische Agitation dafür einzutreten, daß den Handelsagenten zwecks Nachprüfung der ihnen erteilten Buchauszüge das Recht der Einsicht in die Handelsbücher des Geschäftsherrn gesetzlich erteilt wird. Die Versammlung erachtet diese Forderung neben der Forderung auf Bevorrechtigung der Provision des Handelsagenten im Konkurse des Geschäftsherrn für besonders dringlich und wichtig, und erwartet, daß es dem Zentralverbande baldigst gelingen werde, diese auf allen Kongressen deutscher Agenten schon erhobenen und berechtigten Forderungen des deutschen Agenturgewerbes zu verwirklichen.»

Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Eines Wochentags nachts spät konnte man an einem unzugänglichen Ort mitten in der Stadt Zürich in einem unterirdischen Gelaß einen gedämpften Lichtschimmer bemerken. Trat man näher, so sah man in der drinnen befindlichen raucherfüllten Atmosphäre mancherlei erregte Gesichter. Den mancherlei Gebärden nach schien eine lebhafte Diskussion im Gang zu sein. Dann flogen eine größere Anzahl Hände in die Höhe, wieder wurde von einer Stelle aus gesprochen und dann ragten einige andere Hände empor. Was mag das für eine geheimnisvolle Gesellschaft gewesen sein? War hier wohl eine Verschwörung gegen Staat oder öffentliche Ordnung im Gang? Ach nein, der Hôtelier im City-Hôtel hatte eben oben diverse Anlässe. Infolgedessen mußte sich eine Versammlung kaufmännischer Agenten mit dem unterirdischen Lokal begnügen, zu dem man ohne eingeweihten Führer den Weg nie finden würde. Was da beraten wurde, war auch nicht gegen öffentliche Gewalten gerichtet, sondern man nahm die neuen Statuten der „Fürsorge“ durch, für die von einer vorbereitenden Kommission eine Menge Paragraphen aufgestellt worden waren. Als man nach zwölf Uhr auseinander ging, schien man von der geleisteten Arbeit allgemein befriedigt zu sein. Mindestens die Hälfte der Paragraphen war da unten wieder ausgemerzt worden. — So hat man im Interesse des Wohlergehens des Handelsagentenstandes wieder einmal schwitzen müssen.

☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Wie man ein Geschäft betreiben soll.

Mr. Gordon Selfridge aus London, der Besitzer des gleichnamigen Kaufhauses daselbst, hat der Einladung der Handelskammer in Halifax Folge geleistet, um dort einen Kursus über «Geschäftskunde» zu lesen.

Sein Thema lautete: «Das Geschäft als Erholung.» Der Redner bezeichnete zuerst sich selbst als «simplen Geschäftsmann», der weder ein Redner, noch ein Vortragskünstler sei, und führte dann ungefähr das folgende aus: Wir alle streben danach, unser Leben möglichst glücklich zu gestalten; ein glückliches Leben aber sei nur eins, das möglichst ausgefüllt sei von einer angenehmen Beschäftigung. Diese angenehme Beschäftigung müsse nun jeder nach seiner eigenen Veranlagung wählen. Er kam dann auf die geschäftliche Tätigkeit zu sprechen und sagte, daß der Wettbewerb den Geist und die Seele des geschäftlichen Lebens ausmache. Die gegenseitige Konkurrenz sei quasi der Schrittmacher auf der Rennbahn des Lebens, die wir alle durchlaufen müssen, um zum Ziel zu gelangen. Auch auf die große Gefahr des Erfolges kam der erfahrene Redner zu sprechen. Diese Gefahr heißt Selbstzufriedenheit. Wer mit sich und seinem Erfolg zufrieden ist, bleibt stehen, und Stillstand bedeutet Rückschritt. Ferner darf man nie etwas tun, weil es der Vater schon getan hat. Was der Vater tat, darf für den Sohn nicht mehr gut genug sein. Was man aber in sich selbst und in seinen Kindern immer wieder wachrufen und anstacheln müsse, das sei die Energie. Energie ist der treibende Faktor des Vorwärtskommens, ist die Dampfkraft, die die Maschine antreibt. Nicht minder wichtig ist der Ehrgeiz. Was hilft die größte Energie, wenn kein Ehrgeiz sie anspannt? Und da alle guten Dinge drei sind, so darf dem Manne auch das letzte, vielleicht auch das beste, nicht fehlen: Weitsichtigkeit. Diese schließt aber nicht aus, daß man den kleinen, anscheinend geringfügigen Dingen und Vorkommnissen im Geschäft die größte Aufmerksamkeit widmet. Im Gegenteil: diese zu erkennen und ihre Bedeutung richtig abzuschätzen, gelingt nur den Weitsichtigen. Die Liebe zum Detail ist dem Erfolg höchst förderlich.

Dem wirklichen, dem erfolgreichen Geschäftsmann ist das Geschäft ein Spiel, dem er mit Leidenschaft obliegt. Nicht die Notwendigkeit, nein, die Liebe soll einen dazu treiben, und man soll sein Geschäft mit derselben leidenschaftlichen Lust betreten, wie den Fußballspielplatz oder den Golfrasen. Das Geschäft ist das feinste Spiel, das wie kein anderes die Einsetzung aller Geistes- und Seelenkräfte verlangt, die prompteste Geistesgegenwart, die feinste Berechnung, den weitesten Blick. Der Charakter des Geschäfts muß aber studiert werden, wie der Charakter jedes Spiels, und nur wer den Kampfplatz mit dem festen Willen betritt, zu siegen, wird von Erfolg gekrönt werden. Zuletzt erwähnte Mr. Selfridge noch eine goldene Regel, die sich jeder Geschäftsmann fest einprägen sollte: kein